

## Regierungsvorlage

Aufgrund des Beschlusses vom 21. Oktober 2014 stellt die Landesregierung den

**Antrag:**

Der Landtag möge beschließen:

„Die nachstehende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden, wird genehmigt.“

**Vereinbarung  
gemäß Art. 15a B-VG, mit der bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger  
Schulformen geändert werden**

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – und die unterzeichnenden Länder – jeweils vertreten durch den Landeshauptmann –, im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen:

**Artikel 1**

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 4 Abs. 2 wird angefügt:

„Die für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel in der Höhe von 37,6 Millionen Euro können auch für Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden, wobei 50.000,00 Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden dürfen.“

2. In Art. 4 Abs. 5 wird die Wendung „2014/2015“ durch die Wendung „2018/2019“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 wird der Betrag „78.534.000,00 Euro“ durch den Betrag „28.292.508,74 Euro“ ersetzt.

2. In Art. 4 Abs. 2 wird die Tabelle betreffend das Jahr 2014 durch folgende Tabelle ersetzt:

	„2014	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	769.526,66 €	769.526,66 €
Kärnten	-	-
Niederösterreich	5.354.049,06 €	5.354.049,06 €
Oberösterreich	3.452.882,82 €	3.452.882,82 €
Salzburg	2.617.339,49 €	2.617.339,49 €
Steiermark	2.955.475,17 €	2.955.475,17 €
Tirol	2.032.969,64 €	2.032.969,64 €
Vorarlberg	900.980,61 €	900.980,61 €
Wien	10.209.285,29 €	10.209.285,29 €
Österreich	28.292.508,74 €	28.292.508,74 €

3. In Art. 5 Abs. 1 wird der Betrag „375.402.000,00 Euro“ durch den Betrag „425.643.491,26 Euro“ ersetzt.

4. In Art. 5 Abs. 1 wird in der Tabelle 2017 der Betrag „88.678.000,00 €“ durch den Betrag „113.798.745,60 €“ ersetzt.

5. In Art. 5 Abs. 1 wird in der Tabelle 2018 der Betrag „78.333.000,01 €“ durch den Betrag „103.453.745,67 €“ ersetzt.

6. In Art. 5 Abs. 2 wird die Tabelle betreffend das Jahr 2015 durch folgende Tabelle ersetzt:

	„2015	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	3.712.179,60 €	2.743.748,84 €
Kärnten	7.308.628,49 €	6.923.600,89 €
Niederösterreich	21.026.632,33 €	14.545.945,44 €
Oberösterreich	14.337.218,53 €	14.009.406,35 €
Salzburg	6.918.750,92 €	3.930.694,09 €
Steiermark	15.352.158,75 €	11.991.271,47 €
Tirol	9.220.345,80 €	6.693.336,33 €
Vorarlberg	3.929.825,44 €	3.655.552,51 €
Wien	27.562.260,14 €	10.721.835,71 €
Österreich	109.368.000,00 €	75.215.391,63 €

7. In Art. 5 Abs. 2 wird die Tabelle betreffend das Jahr 2017 durch folgende Tabelle ersetzt:

	„2017	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	3.957.958,65 €	1.354.462,89 €
Kärnten	8.561.666,51 €	2.669.236,18 €
Niederösterreich	21.921.143,80 €	7.671.986,92 €
Oberösterreich	21.915.356,50 €	6.732.185,90 €
Salzburg	6.785.284,48 €	2.524.444,51 €
Steiermark	17.218.175,89 €	5.762.376,25 €
Tirol	9.770.007,97 €	3.364.227,39 €
Vorarlberg	5.624.126,45 €	1.756.666,40 €
Wien	18.045.025,35 €	8.069.513,55 €
Österreich	113.798.745,60 €	39.905.099,99 €

8. In Art. 5 Abs. 2 wird die Tabelle betreffend das Jahr 2018 durch folgende Tabelle ersetzt:

	„2018	
	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Davon auch für Infrastruktur in Euro (höchstens)
Burgenland	3.606.827,63 €	1.479.798,41 €
Kärnten	7.869.693,60 €	3.677.963,17 €
Niederösterreich	19.932.257,55 €	7.884.278,69 €
Oberösterreich	20.170.104,32 €	9.597.975,58 €
Salzburg	6.130.847,38 €	2.166.495,72 €
Steiermark	15.724.337,21 €	6.675.183,71 €
Tirol	8.897.865,51 €	3.614.730,79 €
Vorarlberg	5.168.728,18 €	2.410.084,32 €
Wien	15.953.084,29 €	3.280.835,28 €
Österreich	103.453.745,67 €	40.787.345,67 €

### **Artikel 3**

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des 14. November 2014 erfüllt, so tritt diese Vereinbarung mit 15. November 2014 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und deren Mitteilungen über die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zum Ablauf des 14. November 2014 beim Bundeskanzleramt vorliegen.

(2) Tritt die Vereinbarung nicht nach Abs. 1 mit 15. November 2014 in Kraft, so tritt diese Vereinbarung mit Monatsersten desjenigen Monats in Kraft, der dem Monat, in dem die Voraussetzungen vom Bund und zumindest einem Land erfüllt sind, folgt.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern mit Monatsersten desjenigen Monats wirksam, der dem Monat, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind, folgt.

(4) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Bildung und Frauen und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(5) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

## **Bericht:**

### **I. Allgemeiner Teil:**

#### **Wesentliche Inhalte der Vereinbarung:**

2011 wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulform abgeschlossen (BGBl. I Nr. 115/2011).

2013 wurde diese Vereinbarung durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, geändert bzw. ergänzt und die Geltungsdauer bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 verlängert.

Beide Vereinbarungen sind durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Schülerinnen und Schüler an ganztägigen Schulformen bis zum Schuljahr 2018/19 zu erhöhen.

Die vom Bund zur Verfügung gestellte Anschubfinanzierung bis zu den Abrechnungsjahren 2011 und 2012 wurde von einem Teil der Länder nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Hinsichtlich dieser nicht ausgeschöpften Beträge erfolgt eine Verschiebung der für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehenen Auszahlungen in die Jahre 2017 und 2018. Die Gesamthöhe des vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Betrags bleibt gleich.

### **II. Besonderer Teil:**

#### **Zu Artikel 1:**

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen soll insofern geändert werden, dass Anschubfinanzierungsmittel des Bundes, die in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden, von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 in die nächsten Jahre übertragen werden können.

Um bei der Verwendung der Mittel für infrastrukturelle Maßnahmen die höchstmögliche Flexibilisierung für die Länder zu erreichen, sollen die mit BGBl. I Nr. 115/2011 für das Jahr 2014 vorgesehenen Mittel in Höhe von insgesamt 37,6 Millionen Euro bei Bedarf zur Gänze auch für infrastrukturelle Maßnahmen verwendet werden können, wobei 50.000,00 Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden dürfen.

#### **Zu Artikel 2:**

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 3:**

Die Vereinbarung bedarf jedenfalls auf Bundesseite der parlamentarischen Genehmigung, da sie Bundesmittel bindet. Ob landesgesetzliche Maßnahmen zu treffen sind, ist von Seiten der Länder zu prüfen. Gegebenenfalls werden zur Herstellung der landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen die Landtage zu befassen sein.

Das Erfüllen der Voraussetzungen ist jeweils dem Bundeskanzleramt mitzuteilen, das sodann die Länder und das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu informieren hat.

Die Urschrift der Vereinbarung wird im Bundeskanzleramt hinterlegt, die Vertragsparteien erhalten jeweils beglaubigte Abschriften.

**Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 3. Sitzung im Jahre 2014 am 19.11.2014 die Regierungsvorlage, Beilage 10/2014, einstimmig angenommen.**